

STADT GREVESMÜHLEN
Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

BAULEITPLANUNG DER STADT GREVESMÜHLEN

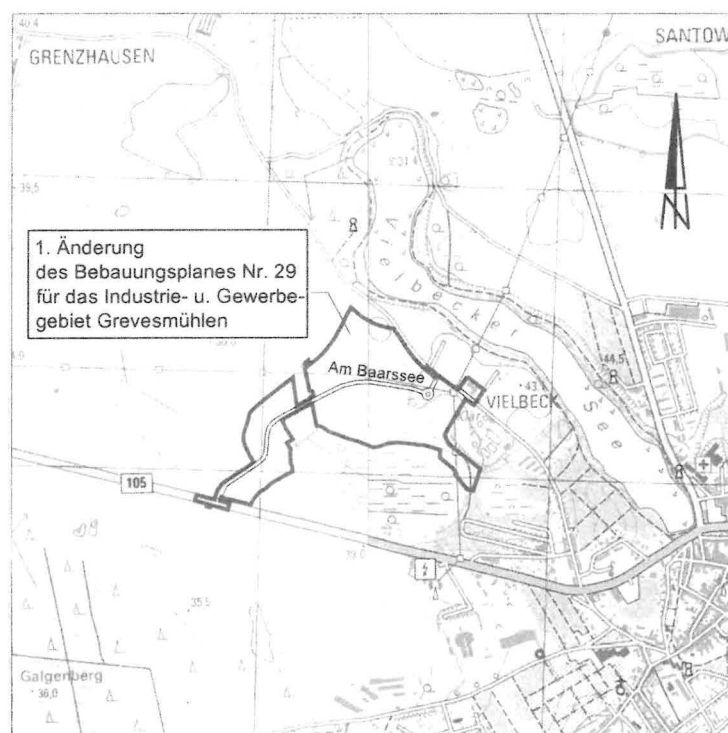
Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest im Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 18.02.2019 aufgrund des § 10 BauGB die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text – Teil B – Inhaltliche Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 liegt im Nordwesten der Ortslage Grevesmühlen, nördlich der B 105 und südlich des Vielbecker Sees. Die Geltungsbereichsgrenzen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest sind dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen:



Die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Grevesmühlen über der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest und die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) von diesem Tage an im Bauamt der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Haus 2, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich sind die Unterlagen zur Satzung auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter <https://www.grevesmuehlen.eu/stadt/stadtentwicklung/bebauungspläne-und-satzungen/> einsehbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV MV). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auch auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter <https://www.grevesmuehlen.eu/politik/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Grevesmühlen, den 26.04.2019

L. Prahler
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

- Siegel-